

Anlage 5 zur Geschäftsordnung

Büroordnung

Vorwort

Im gemeinsamen Interesse sämtlicher Nutzer*innen und Besucher*innen, für ein gemeinschaftliches Miteinander und eine ordnungsgemäße Behandlung der Räumlichkeiten wird für die als StuPa-Büro benannten Räumlichkeiten (*Räume 1.41, 1.42, 1.43 Glasmittelbau*) in der Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth, folgende Büroordnung erlassen.

Sie enthält Regeln zur Nutzung der Räumlichkeiten sowie Rechte und Pflichten und gilt für alle Nutzer*innen und Besucher*innen. Die Arbeit mehrerer Menschen unter einem Dach ist ohne eine gewisse Ordnung nicht möglich. Deswegen wird ausdrücklich um das Befolgen der Büroordnung gebeten.

Kapitel I: Zugangsrechte

§ 1 Schlüssel

- (1) Die Schlüssel in Form von Transpondern sollen an folgende Personen vergeben werden: Mitglieder des Erweiterten Sprecher*innenrats. Des Weiteren ist für jede im Studierendenparlament vertretene Hochschulgruppe ein Schlüssel vorgesehen. Über die Vergabe von weiteren Schließrechten entscheidet der Erweiterte Sprecher*innenrat.
- (2) Sind die Voraussetzungen zum Besitz eines Schlüssels nicht mehr gegeben, ist der Schlüssel unaufgefordert an das für Internes zuständige Mitglied des Sprecher*innenrats zurückzugeben.
- (3) Die Schlüsselvergabe wird vom für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats koordiniert. Dieses führt über die Vergabe der Schließrechte Protokoll.
- (4) Die Schließrechte des Arbeitsbüros (Raum 1.42) werden nur den Mitgliedern des Erweiterten Sprecher*innenrats zugeteilt.

Kapitel II: Nutzung

§ 2 Nutzungsbefugnis

(1) Die Räumlichkeiten dienen der Nutzung durch Mitglieder der Gremien des Studierenden-

parlamentes, der Fachschaften und der politischen Hochschulgruppen.

(2) Die Nutzung des Büros und seiner Ausstattung ist grundsätzlich auf die Tätigkeit im Rahmen

des hochschulpolitischen Engagements beschränkt.

§ 3 Lagerung

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten als Lagerungsfläche ist nur für Gegenstände gestattet, die

im Zusammenhang mit einer hochschulpolitischen Tätigkeit stehen.

(2) Die Lagerung von giftigen, leicht entflammbaren sowie Gestank verursachenden Stoffen in

den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 4 Vormerkung

Die unter §2 I genannten Organisationen und Gremien und Initiativen können eine Vormer-

kung der Räumlichkeiten für Tätigkeiten im Rahmen des hochschulpolitischen Engagements

beantragen. Über die Vormerkung entscheiden das für Internes zuständige Mitglied des

Sprecherrates oder der Vorstand des Studierendenparlamentes.

§ 5 Sprecher*innenstunden

In der Vorlesungszeit sind von den Mitgliedern des Sprecher*innenrates zu festgelegten Zei-

ten Sprecher*innenstunden abzuhalten. Die Arbeitsweise sowie das Vorgehen in den Spre-

cher*innenstunden sind in einer Checkliste geregelt.

Kapitel III: Obhuts- und Sorgfaltspflichten

§ 6 Türverriegelung

Die Eingangstür soll grundsätzlich geschlossen sein. Sind die Räumlichkeiten nicht besetzt

oder hat die letzte bis dahin anwesende Person im Besitz eines Schlüssels die Räumlichkeiten

dauerhaft verlassen, so hat die Eingangstür so verschlossen zu sein, dass sie von außen ohne Schlüssel nicht zugänglich ist.

§ 7 Fenster

Sind die Räumlichkeiten nicht besetzt, so sind die Fenster geschlossen zu halten. Bei Regen, Unwetter, Sturm oder Frost sind die Fenster geschlossen zu halten, um Schäden zu vermeiden.

§ 8 Licht

Sind die Räumlichkeiten nicht besetzt, so hat das Licht gelöscht zu sein.

§ 9 Abflüsse

Durch Abflussleitungen dürfen keine Abfälle, Essensreste, Fette oder andere Gegenstände, die zur Verstopfung des Abwassersystems führen können, entsorgt werden. Diese Gegenstände gehören in den dafür vorgesehenen Müllbehälter oder in den Sondermüll.

§ 10 Reinlichkeit

- (1) Die Räumlichkeiten sind in einem möglichst sauberen und reinlichen Zustand zu erhalten. Die Aufsicht darüber trägt das für Internes zuständige Mitglied des Sprecher*innenrats.
- (2) Die Lagerung von Lebensmitteln oder anderen verderblichen Sachen ist nur im Zeitraum ihrer Genießbarkeit gestattet. Dies ist vom Eigentümer dieser Sachen sicherzustellen. Außerdem sind solche Sachen mit Namen und Datum zu versehen. Unterbleibt dies oder wird die Sache länger als sieben Tage aufbewahrt, können sie jederzeit verwertet werden. Stehen diese Sachen im Eigentum des Studierendenparlamentes, obliegt die Lagerung dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats.
- (3) Individuell hervorgerufene Verschmutzungen jeglicher Art an den Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung sind von der verursachenden Person selbst zu entfernen. Dies gilt insbesondere für Essensreste und Flüssigkeits- oder Farbrückstände an Tischplatten, Türen, Fenstern, Wänden, Möbeln, Boden oder sonstigen Oberflächen.
- (4) Geschirr, Besteck, Kochutensilien und ähnliche Ausstattung der Räumlichkeiten sind nach Benutzung ebenfalls zu reinigen.
- (5) Arbeitsmaterialien und Arbeitsdokumente sind nach der Verwendung aufzuräumen.

§ 11 Feststellung von Schäden

Soweit es für die jeweilige Person erkennbar ist, sollen Schäden am Gebäude, den Räumlichkeiten und

ihrer Ausstattung unverzüglich an des für Internes zuständigen Mitglied des Sprecherrats gemeldet

werden.

§ 12 Lärm

(1) Die Nutzer der Räumlichkeiten sollen sich grundsätzlich so verhalten, dass andere Nutzer

oder Außenstehende nicht durch Lärm, Musik, Gerüche oder Ähnliches erheblich gestört

werden.

(2) Beim Feiern aus speziellem Anlass ist vorher die Raumvergabe zu informieren. Die behördli-

chen Vorschriften sind zu beachten.

§ 13 Rauchen

Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

Kapitel IV: Müll

§ 14 Müll

(1) Der in den Räumlichkeiten anfallende Müll ist regelmäßig und ordnungsgemäß verpackt in

die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen. Dies erfolgt immer nach Bedarf durch das

Mitglied des Sprecherrats, das die jeweiligen Sprecherstunde betreut.

(2) Bei der Entsorgung des Mülls ist auf die Trennung zwischen Papier-, Plastik-, Bio- und Rest-

müll zu achten.

Kapitel V: Sonstiges

§ 15 Renovierungen

Die Renovierung und Instandhaltung der Räumlichkeiten obliegen der Zentralen Technik.

Die Koordination der Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten obliegt dem für Internes

zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats. Die Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten erfolgen auf Beschluss des Erweiterten Sprecher*innenrats. Das für Internes zuständige Mitglied des Sprecher*innenrats hat das Plenum über etwaige Vorhaben zu informieren.

§ 16 Sanktionierung

- (1) Nutzer*innen, die gegen die Büroordnung verstoßen, werden vom für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats abgemahnt und können durch die das Hausrecht ausübende Person des Raumes verwiesen werden (Platzverweis). Wird ein Nutzer des Raumes des Raumes verwiesen, ist dies dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats unverzüglich mitzuteilen. Nutzern, die mehrmals abgemahnt wurden, kann das Nutzungsrecht entzogen werden.
- (2) Der Vorstand übt gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 StuPa-GO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Hausordnung der Universität Bayreuth das Hausrecht aus. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wird das Hausrecht vom für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats, ist dieses ebenfalls nicht anwesend von den anderen Mitgliedern des Sprecher*innenrats oder der/den Personen, die nach § 1 einen Transponder besitzen, ausgeübt.

§ 17 Post

Das Postfach wird von dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrates möglichst zweimal in der Woche geleert und auf die jeweiligen Fächer im Büro verteilt. Im Zuge dieser Aufgabe dürfen die Briefe von dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrates geöffnet werden. Die adressierte Person ist, wenn möglich, zu unterrichten.

Ausgefertigt

Bayreuth, 12. September 2022

Milan Tartler, Vorsitzender

Tu lin

Felix Kaiser, Stv. Vorsitzender